

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE PETTNAU

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 33/1952 i. d. g. F., sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i. d. g. F. hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. November 2004 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Der Friedhof bestehend aus den Grundstücken Nr. 1006 und .195 (beide Leiblfling) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Petttau.
Die Friedhöfe bestehend aus den Grundstücken .79 (Leiblfling) und .24 (Oberpetttau) befinden sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- 3) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.
- 4) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde (Friedhofsprengel) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 4 Abs. 2 und 6 in einer Grabstätte eines dieser Friedhöfe hatten.
- 5) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.
- 6) Die Grabstätten werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Bedarfes belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 2 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- 2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- 3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht vertrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- 5) Innerhalb der Friedhöfe ist besonders verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
 - c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften aller Art,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
 - e) das Sammeln von Spenden,
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen.
- 6) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 3 EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- 1) Erdgrabstätten:
 - a) Familiengräber (Doppelgräber);
das sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
 - b) Einzelgräber;
das sind Grabstätten kleineren Ausmaßes.
- 2) Urnenwandgräber;
diese dienen der Aufnahme von max. 2 Urnen mit der Asche Verstorbener.
- 3) Die Erdgrabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber:	Länge: 2,30 m / Breite: 1,00 m
Doppelgräber:	Länge: 2,30 m / Breite: 1,60 m
- 4) Der Abstand zwischen den Grabstätten, von Umrandung zu Umrandung beträgt 0,4 m.
- 5) Die Maße der Urnengräber sind durch die Nischen in der Urnenwand gegeben.

§ 4 BENÜTZUNGSRECHT AN GRABSTÄTTEN

- 1) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann auf die Dauer von 10 Jahren durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden und ist unveräußerlich.

- 3) Das in § 4 Abs. 2 festgelegte Benützungsrecht an den Grabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- 4) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein halbes Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntzugeben.
- 5) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bestatten zu lassen,
 - b) die Grabstätte, soweit keine andere Regelung getroffen ist, gärtnerisch selbst auszuschnücker,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen,
 - d) die Beschriftung der Urnennischen-Abdeckplatte.
- 6) In Familiengräber können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen, soweit es § 6 Abs. 2 zulässt, bestattet werden.
- 7) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht an den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der im Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.
- 8) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht; soweit keine nach § 4 Abs. 7 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung eines Friedhofes.
- 9) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

§ 5 AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- 2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 3) Die von der Gemeinde an den Urnenwänden montierten Abschlussplatten sind zwingend zu verwenden und entsprechend der Friedhofsgebührenordnung an die Gemeinde zu bezahlen.
- 4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.

- 5) Im Sinne des § 5 Abs. 2 bedarf die Errichtung von Grabmälern (Kreuze und Steine), Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen einer Bewilligung der Gemeinde. Einem diesbezüglichen Antrag ist eine maßstabsgetreue Zeichnung samt Beschreibung beizuschließen.
- 6) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 7) Für die Grabmäler und Einfassungen gelten folgende Höchstmaße:

Breite des Grabmales samt Einfassung bei Einzelgräbern:	100 cm
Breite des Grabmales samt Einfassung bei Doppelgräbern:	160 cm
Länge der Einfassung samt Stein:	110 cm
Höhe des Grabmales:	170 cm
- 8) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassungen erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf die Höhe des Grabmales nicht überragen.
- 9) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 10) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Pflanzen gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 6 SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- 2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre; ausgenommen die Beisetzung der Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- 3) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- 4) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen vorrangig in den Nischen der Urnenwände beizusetzen. Erfolgt die Beisetzung in Erdgräbern, so hat dies in einer Tiefe von mindestens 0,50 m zu erfolgen.
- 5) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

§ 7 LEICHENHALLE

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.
- 2) Die Aufbahrung erfolgt in einem verschlossenen Sarg. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 8 STRAFBESTIMMUNGEN

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister lt. § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
- 2) Die Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER

Johann Kleinhans